Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 20 - Finanzen		Datum			
Staut Teckleriburg	Aktenzeichen: 200-912-11		17.11.2014			
		Sitzunge	<u> </u>	7 / 2014		
	Sitzungsvorlage Nr. 137 / 2014					
			AI A	NLAGE		
[x] für den Haupt- und Finanzausschuss		am 02.12.2014	TOP 24			
[] für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss		am	TOP			
[] für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik		am	TOP			
[] für den Werkausschuss des Abwasserwerkes		am	TOP			
[] für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport		am	TOP			
[x] für den Rat		am 16.12.2014	TOP			
Öffentliche Sitzung						
Betreff:						
Haushaltssatzung für das Ha	aushalteiahr 2015 und 2. E	ortechroibu	na des Haushaltes	sioho		
rungskonzeptes	adonanojam 2010 dna 2. 1	ortsomelbu	ng des Hadshallss	NCHE-		
Finanzielle Auswirkungen:						
() keine haushaltsmäßige B	erührung	() Auswirkı	ung s. Sachverhalt	t		
Zuständiger Haushaltsplan:						
() Ergebnisplan						
() Finanzplan A (Ifd. Vo	erwaltungstätigkeit)	() Finanzpl	an B (Investitionst	ätigkeit)		
() Folgekosten (Auswirkui	ngen siehe Sachverhalt)					
Beschlussvorschlag:						
Der Rat der Stadt Tecklenbu	rg beschließt die Haushal	tssatzung de	er Stadt Tecklenbi	ıra für das		
Haushaltsjahr 2015 nebst H	aushaltsplan in der diese	er Vorlage a	ıls Anlage beigefü	igten Fas-		
sung. Der Rat der Stadt Tecklenbu	rg beschließt die 2. Fortsc	chreibung de	es Haushaltssiche	rungskon-		
zeptes mit den darin enthalte	nen Konsolidierungsmaßı	nahmen.		_		
1/4	ah					
Bürgermeister/in	FB-Leiter/in	<u> </u>	Zust. Bearbeiter	/in		

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 137/2014 an: HA 02.12.2014 / Rat 16.12.2014 Sachdarstellung, Begründung:

Gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Gemäß § 79 Abs. 2 GO NRW ist der Haushaltsplan in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern. Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 ist Teil des Haushaltsplans; der Stellenplan für die Bediensteten ist Anlage des Haushaltsplans.

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen liegt nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe ab dem 27.11.2014 bis zum Beschluss der Haushaltssatzung öffentlich aus (§ 80 Abs. 3 GO NRW). Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 15.12.2014 Einwendungen erheben. Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen belaufen sich auf:

Erträge Aufwendungen

14.847.848 EUR

16.542.424 EUR

Die Aufwendungen übersteigen die Erträge um Um diesen Betrag vermindert sich das gemeind!

1.694.576 EUR

Um diesen Betrag vermindert sich das gemeindliche Eigenkapital.

Der Haushaltsplanentwurf 2015 kann der gesetzlichen Forderung nach einem originären Haushaltsausgleich nicht nachkommen. Die Stadt Tecklenburg hat jedoch ihr Haushaltssicherungskonzept mit Beschluss des Rates vom 28.05.2013 und der 1. Fortschreibung des HSK mit Beschluss vom 17.12.2013 neu ausgerichtet. Das modifizierte Haushaltssicherungskonzept unterstreicht den Konsolidierungswillen von Rat und Verwaltung. Der vom Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde genehmigte Konsolidierungszeitraum umfasst die Haushaltsjahre 2013 bis 2019 und bleibt für die fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzepte verbindlich.

Haushaltssatzung der Stadt Tecklenburg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Tecklenburg mit Beschluss vom 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.847.848 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.542.424 EUR
im Finanzplan mit	

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden	
Verwaltungstätigkeit auf	12.832.530 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden	
Verwaltungstätigkeit auf	14.690.144 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.473.990 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.133.440 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	101.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses

im Ergebnisplan wird auf

1.694.576 EUR

festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 13.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 61

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

295 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

510 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

445 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2019 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

¹ Die aufgeführten Steuerhebesätze haben nur deklaratorischen Charakter. Die Festsetzung der Hebesätze erfolgte in der vom Rat der Stadt Tecklenburg am 18.12.2013 beschlossenen Hebesatzsatzung.